



Presseerklärung vom 28.11.2017

„Schwer-in-Ordnung-Ausweis“

Hannah hat eine bundesweite Diskussion in Gang gebracht

„Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ möchte Hannah das Dokument nennen, das sie vorzeigt, wenn sie mit dem Bus fahren oder ins Schwimmbad gehen möchte. Mit dieser Idee hat die 14-Jährige viele Menschen begeistert, die im Netz den vielfach geteilten Beitrag gelesen haben, der ursprünglich als Artikel in „KIDS Aktuell – Magazin zum Down-Syndrom“, Nr. 36, im Oktober dieses Jahres erschienen ist. Die Medien haben seitdem im gesamten deutschsprachigen Raum ausführlich über Hannah und ihren Ausweis berichtet.

Die Hamburger Sozialsenatorin Melanie Leonhard hat am 15.11.2017 in einer Sendung im NDR im Rahmen der „Zeit für Inklusion“ berichtet, dass ein Schüler, angeregt von der ausführlichen Berichterstattung, bei dem dafür zuständigen Hamburger Versorgungsamt einen „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ beantragt hat. Diesem Antrag wolle sie stattgeben. Bei einem nachfolgenden persönlichen Gespräch zwischen der Sozialsenatorin und Hannah hieß es, dass eine Umbenennung in „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ aus verwaltungsrechtlichen Gründen nicht möglich wäre und der offizielle Schwerbehindertenausweis weiterhin benötigt würde. Dennoch wolle man unbürokratisch ein Dokument gestalten, das den Namen „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“ aufnehmen werde. Derzeit denkt das Versorgungsamt Hamburg über eine Hülle mit einem entsprechenden Aufdruck nach.

Hannah hat diese Diskussion ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angestoßen. Sie hat ihre berechtigte Kritik an der diskriminierenden Bezeichnung des Schwerbehindertenausweises klar zum Ausdruck gebracht.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland Gesetzeskraft hat, legt unter Artikel 4, Absatz 1, Satz b eindeutig fest:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, (...) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;“

Daher darf die jetzt begonnene Diskussion nicht mit der Gestaltung einer neuen Hülle enden, sondern muss sich auf die Veränderung und Anpassung der Rechts- und Verwaltungspraxis richten!

Andere Ausweise, wie der Personalausweis oder der Reisepass bezeichnen auch nicht Merkmale ihrer Träger, sondern sind nach ihrer Funktion benannt.

Was spricht etwa dagegen, für den Schwerbehindertenausweis eine analog gebildete, nicht diskriminierende Bezeichnung zu verwenden? So könnte das Dokument künftig entsprechend seiner Funktion beispielsweise „Teilhabeausweis“ heißen. Dieses Dokument würde bei denjenigen, die sich damit ausweisen, sicher eine sehr viel höhere Akzeptanz finden.

... und KIDS Hamburg e.V. Kontakt- und Informationszentrum Down-Syndrom fordert, dass die Hamburger Sozialbehörde und die zuständigen Politiker in Bund und Ländern die von Hannah angestoßene Diskussion zum Anlass nehmen, um entsprechend der UN Behindertenrechtskonvention Artikel 4, *Allgemeine Verpflichtungen*, Abs. 1, Satz b und d, in Verbindung mit Artikel 8 *Bewusstseinsbildung*, Abs. 2, Satz a,ii, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Namensänderung in oben beschriebenem Sinne zu schaffen!

Der Text ist sofort zur Veröffentlichung frei gegeben.

Quelle: KIDS Hamburg e.V. Kontakt- und Informationszentrum Down-Syndrom

Heinrich-Hertz-Str. 72

22085 Hamburg

Rückfragen bei Regine Sahling, Geschäftsführerin,

mail: regine.sahling@kidshamburg.de

oder Telefon 040/38 61 67 83